



II-4167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/881-1.13/91

12. Dezember 1991

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

1718/AB  
1991 -12- 13  
zu 17271J

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 14. Oktober 1991 unter der Nr. 1727/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die "Einführung eines Soldatenvertretungssystems für Grundwehrdiener" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wird in absehbarer Zeit im Rahmen der Bundesheerreform durch das BMFLV ein entsprechender Gesetzesantrag unter Einbeziehung der Jugendorganisationen erarbeitet und an das Parlament weitergeleitet werden?"

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann kann mit der Gesetzesvorlage gerechnet werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse im Hinblick auf die Gegenstandsbezeichnung der vorliegenden Anfrage möchte ich einleitend darauf aufmerksam machen, daß es selbstverständlich ein Soldatenvertretungssystem für Grundwehrdiener in der österreichischen Rechtsordnung längst gibt. Das geltende System der Soldatenvertretung wurde erst vor relativ kurzer Zeit, nämlich im Jahre 1988, reformiert.

Seither unterscheidet § 50 WG zwischen Soldaten, die Grundwehrdienst bzw. einen Wehrdienst als Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr leisten, und Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr. Während die Soldatenvertretung für die erstgenannte Soldatenkategorie auf der Einheitsebene organisiert ist, wurde mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 dem Bedürfnis nach

einer Interessensvertretung von Zeitsoldaten mit längerer Wehrdienstdauer auch auf höheren Ebenen (Zeitsoldatenausschüsse) Rechnung getragen.

Was den Hinweis der Fragesteller auf andere Länder und deren im Gegensatz zur österreichischen Regelung angeblich "hoch entwickelte Soldatenvertreterssysteme bis hinauf zur nationalen Ebene" betrifft, bin ich der Meinung, daß das österreichische System keinen Vergleich zu scheuen hat. So gilt es vor allem zu bedenken, daß die Dauer des Grundwehrdienstes in Österreich wesentlich kürzer ist als in den meisten der genannten Länder. Während aber, wie erwähnt, in Österreich überregionale Soldatenvertretungsorgane für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr ohnehin bereits bestehen, stellt sich die Frage nach Sinn und Zweck gleichartiger Einrichtungen für Grundwehrdiener und Zeitsoldaten mit verhältnismäßig kurzer Wehrdienstdauer. Es besteht vielmehr Grund zur Befürchtung, daß im Falle der Einrichtung derartiger Soldatenvertreterorgane über die Ebene der Kompanie hinaus auch für Soldaten mit kurzer Wehrdienstdauer die Effizienz dieser Organe erheblich leiden würde. Zieht man nämlich einerseits die Vielfalt der Mitwirkungs- und Vertretungsrechte der Soldatenvertreter bei der Bewältigung des täglichen Dienstbetriebes nach § 51 WG in Betracht und berücksichtigt man andererseits die Tatsache, daß zumindest nach jedem neuen Einberufungstermin, vielfach aber auch - etwa nach Versetzungen - in kürzeren Zeitabständen jeweils ein neuer Wahlgang notwendig ist, so stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen einer derartigen Neuordnung, insbesondere vom Standpunkt der Vertretenen.

Da sich das nach der Dauer des Wehrdienstes differenzierte System der Soldatenvertretung in der Praxis bewährt hat, besteht daher meines Erachtens keine Veranlassung für Änderungen im Sinne der Fragestellung.

